

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 2/06 R

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

AOK Berlin,  
Wilhelmstraße 1, 10963 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. März 2006 durch den  
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r  
und Dr. H a u c k beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. November 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

### G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) vom 30. November 2005 in einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 15. Januar 2006 Revision eingelegt. Die Revision ist gemäß § 169 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter schon deshalb als unzulässig zu verwerfen, weil sie weder im angefochtenen Urteil des LSG noch durch Beschluss des Bundessozialgerichts zugelassen worden ist (§ 160 Abs 1 SGG).
- 2 Selbst wenn zu Gunsten des Klägers das eingelegte Rechtsmittel in eine an sich zulässige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision umgedeutet würde, müsste auch dieses Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 1, 5; BVerfG aaO Nr 30); denn der Kläger könnte die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG). Darauf ist er zutreffend in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden. Zwar ist der Kläger mit Schreiben des Senats vom 18. Januar 2006 - ausgehend von der von ihm erhobenen Revision - auf die zu beachtenden Formalien für die Einlegung einer Revision hingewiesen worden; jedoch kann auch dieses nichts an der Unzulässigkeit des Rechtsmittels ändern, denn hinsichtlich des Vertretungszwangs gemäß § 166 SGG gelten für die Revision und für die Nichtzulassungsbeschwerde die gleichen Voraussetzungen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

